

003 K 015/22



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 30.11.2023 um 09:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4524 eingetragene

Einfamilienreihenmittelhaus nebst Miteigentumsanteil in Kamp-Lintfort,
Johannstraße 29a

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 530, Gebäude- und Freifläche,
Johannstraße 29a, groß: 213 qm

1/13 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 514,
Verkehrsfläche, Johannstraße, groß: 416 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um Einfamilienreihenmittelhaus, Baujahr
geschätzt 1910, ca. 83 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2022
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 6, Flurstück 530 : 182.000 EUR

b) Miteigentumsanteil an Flur 6, Flurstück 514: 512 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.09.2023